

Der Markt Kaufering erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Bay RS 2020-1-1-I) folgende

## **Satzung** **für die Volkshochschule des Marktes Kaufering** **vom 09.07.2014**

### **§ 1** **Name**

Die Volkshochschule Kaufering mit ihren Außenstellen Egling, Geltendorf, Hurlach, Igling, Obermeitingen, Prittriching, Scheuring und Weil ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Kaufering (Art. 21 Abs. 1 GO). Sie führt die Bezeichnung "Volkshochschule Kaufering".

### **§ 2** **Aufgabe**

- (1) Die Volkshochschule dient der Erwachsenenbildung. Sie hat insbesondere die Aufgabe, ihre Hörer zur Selbstbildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anzuregen und ihnen durch Kurse, Wochenendseminare, kulturelle Veranstaltungen, Studienfahrten und Theaterbesuche Kenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln.
- (2) Ihre Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell.

### **§ 3** **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird von ihr nicht unterhalten. Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sowie eventuell verbleibende Überschüsse dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (2) Wird die Volkshochschule aufgelöst, so wird ihr Vermögen vom Markt Kaufering für schulische oder kulturelle Zwecke verwendet.

### **§ 4** **Verwaltung**

Der 1. Bürgermeister ist für die verwaltungsmäßige Ausführung des Haushaltsplanes und für die sonstigen laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Volkshochschule verantwortlich. Unberührt hiervon bleibt die Befugnis des 1. Bürgermeisters zur Übertragung von Aufgaben auf andere Personen (Art. 39 Abs. 2 GO).

## **§ 5**

### **Leiter der Volkshochschule**

- (1) Der Leiter der Volkshochschule und der Stellvertreter des Leiters sind hauptamtlich tätig.
- (2) Dem Leiter der Volkshochschule und seinem Stellvertreter sind die Freiheit der Entfaltung der Volkshochschularbeit zu gewährleisten.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Leitung der Volkshochschule,
  - b) die Aufstellung des Arbeitsplanes (Veranstaltungsprogramm) und des Haushaltsvoranschlages,
  - c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter, Referenten und Künstler,
  - d) die Verfügung über die im Haushaltsplan des Marktes für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel im Rahmen der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates,
  - e) Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit dem 1. Bürgermeister.

## **§ 6**

### **Beirat**

- (1) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Marktgemeinderat, der Gemeindeverwaltung und der Volkshochschule wird ein Beirat gebildet. Der Beirat fördert die Arbeit der Volkshochschule und ist beratend tätig. Der Leiter der Volkshochschule berichtet dem Beirat über die geleistete Arbeit und seine Pläne. Der Beirat ist berechtigt, zu wichtigen Angelegenheiten, insbesondere zur Aufstellung des Arbeitsplanes und des Haushaltsvoranschlages vor der Entscheidung Stellung zu nehmen.
- (2) Der Beirat besteht aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Leiter der Volkshochschule, je einem Marktgemeinderatsmitglied jeder Fraktion und drei weiteren Mitgliedern sowie je einem Vertreter aus den Gemeinderäten der Außenstellen. Sie sollen mit der Arbeit der Volkshochschule vertraut sein.
- (3) Die Marktgemeinderatsmitglieder werden vom Marktgemeinderat bestellt. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des Marktgemeinderats. Die weiteren Mitglieder werden vom Marktgemeinderat für die gleiche Zeit berufen. Dabei soll ein Vertreter aus dem kulturellen Bereich, ein Kursleiter und ein Hörer berücksichtigt werden.
- (4) Für jedes Beiratsmitglied wird namentlich ein Stellvertreter benannt.

## **§ 7 Kurs-/ Seminarleiter**

Die Kurs-/ Seminarleiter sind in der Regel nebenamtlich tätig. Sie werden jeweils für ein Semester als freie Mitarbeiter vom Leiter der Volkshochschule verpflichtet. Im Übrigen wird das Rechtsverhältnis zwischen Kurs-/Seminarleiter und Volkshochschule in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

## **§ 8 Hörer**

- (1) Hörer der Volkshochschule kann jeder werden.
- (2) Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für alle Hörer verbindlich. Bei Verstoß gegen die Hausordnung bei Veranstaltungen der Volkshochschule kann der Leiter der Volkshochschule stellvertretend das Hausrecht ausüben und dem betreffenden Hörer die weitere Teilnahme untersagen. Eine Gebührenrückerstattung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

## **§ 9 Theatergemeinde**

Die Aufgaben der Theatergemeinde werden dem Leiter bzw. dem stellvertretenden Leiter der Volkshochschule übertragen.

## **§ 10 Mitgliedschaft in der Theatergemeinde**

- (1) Mitglied der Theatergemeinde kann jede natürliche Person mit Hauptwohnsitz im Landkreis Landsberg am Lech werden.
- (2) Die Mitgliedschaft dauert ein Jahr und beginnt jeweils am 1. September. Sie verlängert sich um je ein weiteres Jahr, wenn eine Kündigung nicht während der laufenden Mitgliedschaft erfolgt.

## **§ 11 Gebühren und Honorare**

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule bzw. deren Belegung sind Gebühren nach Maßgabe der Gebühren- und Honorarordnung für die Volkshochschule des Marktes Kaufering zu entrichten.
- (2) Kurs-/Seminarleiter erhalten eine Entschädigung gemäß der Gebühren- und Honorarordnung für die Volkshochschule des Marktes Kaufering.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Der Markt Kaufering haftet gegenüber Veranstaltungsteilnehmern als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB. Er haftet sonst nur für Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Teilnehmern an den Veranstaltungen der Volkshochschule durch Dritte zugeführt werden, haftet der Markt Kaufering nicht.
- (3) Die Veranstaltungsteilnehmer haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Volkshochschule durch ihr Verhalten entstehen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule des Marktes Kaufering vom 23.05.2011 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Kaufering, den 09.07.2014

Markt Kaufering

Erich Püttner  
1. Bürgermeister